



Stadionordnung für das Gelände Brandheide

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen der Stadionanlage „Brandheide“.
2. Die Stadionordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im zu (1.) genannten Bereich des Stadions stattfinden sowie an allen sonstigen Tagen.

§ 2 Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions dürfen sich an Spieltagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Anlage auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen. Beim Verlassen des Stadionbereichs verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit: dies gilt auch für die Besitzer einer Jahreskarte hinsichtlich der Zugangsberechtigung an dem konkreten Spieltag.
2. Zuschauer haben den ggf. auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt –auch in anderen abgetrennten Bereichen– einzunehmen.
4. Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, sind von der Benutzerberechtigung ausgeschlossen.
- 5.- Die Zuschauer erklären sich damit einverstanden, dass das Stadion videoüberwacht wird.





§ 3 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungs- sowie des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf Ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen abgetrennten Bereichen – einzunehmen.
4. Alle Auf-, Zu- und Abgänge sowie alle gekennzeichneten Rettungswege sind freizuhalten.





§ 5 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
- b) Waffen jeder Art, sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder sonstige Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen;
- e) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Laserpointer;
- l) Reisekoffer, große Taschen und Rucksäcke;

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;





- d) mit Gegenständen oder Flüssigkeit aller Art auf die Sportflächen oder die Besucherbereiche zu werfen;
- e) Feuer zu mach
- en, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis Eintrittskarten zu verkaufen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- i) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

§ 6 Verkauf und Werbung

1. Gewerbliche Betätigung, die Verteilung oder der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekten o.ä. sowie Sammlungen oder die Lagerung von Gegenständen ist innerhalb der Stadionanlage nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des FC Frohlinde 1949 e. V. gestattet.

§ 7 Hausrecht / Aufsicht

1. Das Hausrecht haben Vertreter und Beauftragte des FC Frohlinde 1949 e.V. und bei Veranstaltungen auch die Polizei und der Ordnungsdienst.

§ 8 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Der FC Frohlinde e.V. haftet nur für Körper -und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten verursacht werden.

2. Unfälle oder Schäden sind dem FC Frohlinde 1949 e.V. unverzüglich zu melden.





§ 9 Bild- und Tonaufnahmen

1. Jeder Besucher einer Veranstaltung in der Stauseekampfbahn willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.
2. Die Rechte des Veranstalters aus (1.) gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.

§ 10 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen. Besteht ferner der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und –soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden –nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
3. Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 schließen Ansprüche (z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen den FC Frohlinde e.V. oder den jeweiligen Veranstalter aus.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

